

# Ein Herz für Kinder

**Familienzuschüsse.** Höhere Freibeträge und neue Gerichtsurteile sorgen für mehr Geld in der Haushaltskasse. Was Ihre Kinder jetzt verdienen dürfen, welche Ausbildung gefördert wird und wie Sie Kapitalerträge verteilen.

**Volker Votsmeier**

votsmeier.volker@capital.de

**M**ehr als eine Viertelmillion Mark – so viel kostet nach offiziellen Statistiken ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Ein Studium schlägt im Durchschnitt mit rund 100 000 Mark zu Buche. Und wenn ein Elternteil auf Job und Einnahmen verzichtet, ist die halbe Million deutlich überschritten. Der Staat beteiligt sich nur sehr begrenzt an den Investitionen in die Zukunft –, obwohl die Politiker in Sonntagsreden immer den Nachwuchs preisen, auch als Mittel gegen leere Rentenkassen.

Verbesserungen gibt es oft nur auf Druck der Justiz. So fällt das Bundesverfassungsgericht wichtige Grundsatzurteile etwa zur Höhe des Existenzminimums der Kinder. Die Position der Eltern stärken auch viele Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) bezüglich umstrittener Einzelfragen. „In den meisten Fällen haben wir uns auf die Seite der Familien geschlagen“, bestätigt Richter Michael-Ingo Thomas vom sechsten Senat des BFH.

Doch die Vielzahl der Entscheidungen und Verfahren ist für Steuerzahler zum Problem geworden (siehe „Entscheidungen“ und „Offene Verfahren“): Selbst Fachleute blicken kaum durch. Viele Familien verschenken Zuschüsse, etwa weil sie einen Kindergeldbescheid nicht rechtzeitig anfechten. Besonders häufig betroffen sind Eltern volljähriger Kinder: Nach Ansicht

der Richter haben die Familienkassen Zuschüsse vielfach zu Unrecht gestrichen, weil der Nachwuchs angeblich zu viel verdiente.

## Was dürfen Kinder über 18 Jahren verdienen?

**A**ktuelles Beispiel für familienfreundliche Rechtsprechung ist ein Urteil zu Steuervergünstigungen für volljährigen Nachwuchs. Die staatlichen Überweisungen gibt es nur, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes die Grenze von 14 040 Mark nicht übersteigen. Die Einnahmen sind jetzt zusätzlich um besondere Ausbildungskosten zu mindern (BFH VI R 62/97). „Bisher waren nur Aufwendungen abzugsfähig, die der Einnahmeerzielung dienen“, erklärt BFH-Richter Thomas. Konkret: Auch

mit Semesterbeiträgen oder Fahrtkosten zur Uni können Kinder nun Einkünfte und Bezüge drücken. Auf den Zusammenhang mit dem Ferienjob kommt es nicht mehr an.

Zwar wurde die Höchstgrenze der Einkünfte zum Jahresanfang angehoben, nach wie vor gilt jedoch: Sobald Kinder nur eine Mark mehr verdienen, kippen alle Zuschüsse (siehe „Nachwuchsförderung“). „Ein solcher Hackebeileffekt ist verfassungsrechtlich nicht unproblematisch“, moniert Thomas.

## Wie drücken Familien die maßgeblichen Einkünfte?

**G**erade wegen der krassen Konsequenzen sollten Eltern den Verdienst ihres Nachwuchses im Auge behalten. Mit geschickten Strategien lassen sich die staatlichen Gelder für den Nachwuchs aber retten. Oft ist es per Saldo besser, den Filius in seinem Eifer beim Semesterjob zu zügeln. Allein Kinder- und Baukindergeld bringen zusammen jährlich 4740 Mark – da lassen sich ein paar hundert Mark weniger Lohn leicht verschmerzen.

Schwieriger ist dies bei Lehrlingen, nicht nur weil das Finanzamt schnell argwöhnisch wird: „Ein Verzicht auf Gehalt ist in der Regel nicht möglich, soweit Arbeitgeber und -nehmer tarifvertraglich gebunden sind“, weiß Anwalt Markus Bohnau, Experte für Arbeitsrecht bei Lovells Boesebeck Droste in Düsseldorf. Auszubildenden bleibt die Möglichkeit, ihre Ausgaben akribisch auf-

### Nachwuchsförderung

<b>Kindergeld</b>	270 Mark monatlich für die ersten beiden Kinder, für das dritte 300 Mark, für jedes weitere 350 Mark. Für Studenten oder Lehrlinge zwischen 18 und 27 Jahren zahlt der Staat bis zu bestimmten eigenen Einkünften.
<b>Kinderfreibetrag</b>	6912 Mark, wenn für den Nachwuchs auch Kindergeld gezahlt wird.
<b>Betreuungsfreibetrag</b>	3024 Mark erhalten Eltern zusätzlich für Kinder unter 16. Kinder- und Betreuungsfreibeträge wirken sich erst bei gut Verdienenden aus.
<b>Haushaltsfreibetrag</b>	5616 Mark für allein Erziehende oder unverheiratete Eltern – letztmalig für Steuerjahr 2001.
<b>Schulgeld</b>	30 Prozent der Zahlungen für genehmigte Privatschulen gelten als Sonderausgaben.
<b>Ausbildungsfreibetrag</b>	4200 Mark gibt es für volljährige Kinder mit eigener Bleibe. 2400 Mark, wenn diese bei den Eltern wohnen. Die Freibeträge werden um den Betrag gekürzt, den die Kinder mehr als 3600 Mark jährlich verdienen.
<b>Baukindergeld</b>	1500 Mark je Kind über jeweils acht Jahre gibt es für Bauherren und Wohnungskäufer, die eine Eigenheimzulage vom Finanzamt erhalten.



### Fall 1: Familienbande

Durchschlafen können Dagmar und Markus Hoffmann schon seit einiger Zeit nicht mehr. Der zehn Monate alte Jakob hält seine Eltern auch nachts auf Trab. „Aber wir haben schließlich Routine“, schmunzelt der Vater. Jakobs Bruder Johannes ist gerade erst in den Kindergarten gekommen. Hoffmann arbeitet bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn, seine Frau kümmert sich um den Nachwuchs und den Haushalt. Der Staat unterstützt die vierköpfige Familie mit monatlich 270 Mark für jedes Kind. „Wir spielen mit dem Gedanken, uns ein Haus zu kaufen“, sagt Hoffmann. Denn nach der Geburt des zweiten Kindes können die Bonner neben der Eigenheimzulage acht Jahre lang mit Baukindergeld von 3000 Mark per anno kalkulieren.

zulisten. Denn mit jeder Mark über der Werbungskostenpauschale von 2000 Mark reduzieren sie ihre Einkünfte. Daher gilt es, beispielsweise Fahrt- und Fortbildungskosten oder Beiträge zu Berufsverbänden nachzuhalten.

#### Bei welchen Tätigkeiten setzt der Staat die Förderung fort?

**A**uch die für Kindergeldzahlungen entscheidende Frage, was als Ausbildung anzusehen ist, beantworten Familienkassen und Finanzämter jetzt großzügiger. Bisher waren Beamten auch freiwillige Praktika oder Fremdsprachenkurse ein

Dorn im Auge. Das Kredo in den Amtsstuben lautete: Streben Kinder nicht geradewegs einen Berufsabschluss an, bleiben sie steuerlich außen vor. „Nach den jüngsten BFH-Urteilen haben Eltern wesentlich größere Spielräume“, weiß Steuerberater Helmut Lehr aus Appenheim bei Mainz.

Studiert der Sohn beispielsweise an einem ausländischen College, haben sich die Probleme mit dem Fiskus ebenfalls erledigt – unabhängig davon, ob das Studium dem späteren Beruf dient (BFH VI R 34/98).

Auch wenn Schulabgänger nicht direkt eine Lehrstelle oder einen Stu-

dienplatz finden, zahlt der Fiskus weiter. Generell anerkannt werden Pausen von vier Monaten. Das Bundesamt für Finanzen hat jüngst verfügt, bei längeren Auszeiten Kindergeld oder Freibeträge nicht zu streichen (St I 4 – S 2471 – 149/2000). Bedingung: Vor Ablauf der Schonfrist müssen die Kinder sich bewerben. ▶

► **Familienzuschüsse**

„Wer der Familienkasse ernsthafte Bemühungen nachweist, etwa durch regelmäßige Bewerbungen, wird bis zum 27. Geburtstag gefördert“, betont Lehr. Auch wer beim Arbeitsamt registriert ist, hat gute Argumente.

**Was bringen die Freibeträge?**

**S**ind alle Hindernisse ausgeräumt, zahlt zunächst die Familienkasse das Kindergeld aus. Nachträglich prüft das Finanzamt, ob nicht die Freibeträge von insgesamt 9936 Mark pro Elternpaar

eine höhere finanziellen Vorteil bringen. Ab einem Durchschnittsteuersatz von 32,6 Prozent sparen Eltern mit Freibeträgen zusätzlich Steuern. Wer den Spitzensteuersatz zahlt, mindert neben dem Kindergeld seine Steuern um 1844 Mark. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden immer ermäßigt. Der Betreuungsfreibetrag von 3024 Mark fällt nach dem 16. Geburtstag von Sohn oder Tochter weg.

Sowohl für das Kindergeld als auch für Freibeträge gilt: Die Vergünstigungen gibt es von Monat zu Monat. Sobald die Kriterien nicht mehr erfüllt

sind, stoppt die Kindergeldkasse die Überweisungen, und das Finanzamt kappt die Freibeträge.

**Wie verlagere ich Zinsen steuer­günstig auf die Kinder?**

**D**ie Rechnung des Finanzamts fällt meist deutlich niedriger aus, wenn man Einkünfte auf den Nachwuchs überträgt“, weiß Fachbuchautor Markus Kahr aus Lippstadt. Wird das steuerfreie Existenzminimum nicht überschritten, geht das Finanzamt bei Kindern völlig leer aus. Wer Kapitalvermögen oder Immobilien auf den Nachwuchs überträgt, muss darauf entfallende Einkünfte selbst nicht mehr versteuern.

Bei Minderjährigen sollten Eltern darauf achten, dass die jährlichen Einkünfte – also Einnahmen abzüglich Werbungskosten – den Betrag von 14 093 Mark nicht überschreiten. Brutto können einem



**Fall 2: Studentenfutter**

Anette Sydow ist vielbeschäftigt. Die 22-Jährige pendelt zwischen Universität, Journalistenschule und Lokalsender Radio Erft. „Neben dem Studium verdiene ich mir ein paar Mark dazu, außerdem will ich Berufserfahrung sammeln“, sagt die Kölnerin. Auf Bafög muss die angehende Ökonomin verzichten – ihre Eltern sind beide erwerbstätig und verdienen zu gut. Damit sich Vater und Mutter bis zu Anettes 27. Geburtstag wenigstens den Kinderfreibetrag für die Steuerkarte sichern, darf sich die Tochter beim Job aber nicht zu sehr reinhängen. Nur bis zu 14 040 Mark Einkünfte und Bezüge lässt der Fiskus jährlich durchgehen. Auch Zinsen zählen dazu, sobald sie Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschale von 3100 Mark überschreiten.

**So rechnen Eltern**

Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder dürfen maximal 14 040 Mark betragen. Sonst werden die Zuschüsse gestrichen.

Lohn Semesterjob	10 300
– Werbungskostenpauschale	2 000
= Angestellteinkünfte	8 300
Zinsen	4 100
– Sparerfreibetrag	3 000
– Werbungskostenpauschale	100
= Kapitaleinkünfte	1 000
Summe der Einkünfte	9 300
Bafög (Zuschussanteil)	5 000
+ sonstige Bezüge*	1 000
– Kostenpauschale	360
= Bezüge	5 640
<b>Einkünfte + Bezüge</b>	<b>14 940</b>
– Ausbildungskosten	1 100
<b>Maßgeblich fürs Kindergeld</b>	<b>13 940</b>

Angaben in Mark. \*Einnahmen, die nicht im Rahmen der steuerlichen Einkünfteermittlung erfasst werden.

### ► Familienzuschüsse

Kind aufgrund der Pauschalen und Freibeträge 17 301 Mark an Zinsen und Dividenden zufließen – selbst wenn keine Werbungskosten anfallen (siehe „Bescheidener Fiskus“).

Sofort vom Fiskus verschont bleibt allerdings nur, wer der Bank eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt. Nur mit dem amtlichen Schreiben, das die Behörde auf Antrag ausstellt, bleiben auch Kapitalerträge vom Zinsabschlag verschont, die den Sparerfreibetrag von 3000 Mark und die Werbungskostenpauschale von 100 Mark übersteigen. Ohne die Bescheinigung kann man sich zu viel gezahltes Geld erst im Folgejahr mit der Steuererklärung zurückholen.

Darüber hinausgehende Erträge werden zwar besteuert, für viele Steuerzahler rechnet sich die Vermögensübertragung dennoch. Auch nach der Steuerreform müssen Gutverdiener noch immer jede über den Freibetrag hinausgehende Zinsmark mit dem Fiskus teilen. Kinder, die noch nicht selbst verdienen, treten dagegen nur einen Bruchteil an den Staat ab. Kassiert der Filius beispielsweise 22 000 Mark Zinsen im Jahr – das entspricht bei

einem Vermögen von 400 000 Mark einem Zinssatz von 5,5 Prozent – werden gerade einmal 1037 Mark Steuern fällig. Das ist weniger als ein Zehntel dessen, was Spitzenverdiener selbst berappen.

„Bei den Einkünften volljähriger Kinder müssen Eltern aber vorsichtiger kalkulieren“, warnt Steuerexperte Kahr. Sonst setzen sie die staatlichen Gelder für das Kind aufs Spiel. Dem Nachwuchs dürfen netto maximal 14 040 Mark zufließen.

Auch hier gibt es jedoch ein positives Signal vom BFH: Nicht jede Zinsmark erhöht die Einkünfte und Bezüge. Werden Werbungskostenpauschale und Sparerfreibetrag von 3100 Mark nicht überschritten, sind solche Einnahmen unproblematisch (BFH VI R 85/99). Bezüge – als solche gelten etwa Wohngeld oder Bafög-Zuschuss – mindert das Finanzamt immer um die Kostenpauschale von 360 Mark.

### Bescheidener Fiskus

Bei der Übertragung von Kapitalvermögen auf Minderjährige gibt es bei den Erträgen Spielräume. Das bleibt auf jeden Fall steuerfrei:

Grundfreibetrag	14 093
+ Sparerfreibetrag	3 000
+ Werbungskostenpauschale	100
+ Sonderausgabenpauschale	108
= steuerfreie Zinsen + Dividenden	17 301
<b>Steuerersparnis*</b>	<b>8 650</b>

Angaben in Mark. \*Für die Eltern durch Übertragung. Steuersatz 50 Prozent, inklusive Soli.

### Was muss man bei Vermögensübertragungen beachten?

**M**ehr als 400 000 Mark sollten nicht an Kinder verschenkt werden: Nur bis zu dieser Höhe kassiert der Fiskus bei Vermögensübertra-

### Fall 3: Auslaufmodell

Nur noch in diesem Jahr können Aime Koha und Klaus Roling mit dem Haushaltsfreibetrag für Söhnchen Kalle rechnen, der gerade seinen ersten Geburtstag gefeiert hat. Klaus Roling, OP-Pfleger in einem Kölner Krankenhaus, hat auf der Steuerkarte den Freibetrag von 5616 Mark für Unverheiratete mit Nachwuchs eingetragen. Der 36-jährige Hobbyfußballer und seine Partnerin profitieren nicht vom Splittingvorteil für Eheleute. Neben der Zahlung der Familienkasse bringt der Haushaltsfreibetrag für den Filius immerhin eine Steuerersparnis. Ab dem nächsten Jahr muss das Paar auf dieses Privileg verzichten. Dann schafft der Gesetzgeber einen Ersatz, der jedoch Unverheirateten wie auch Verheirateten zu Gute kommt.



## ► Familienzuschüsse

gungen an Söhne oder Töchter keine Schenkungsteuer. Der Freibetrag gilt pro Kind und kann nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Außerdem heißt es auch bei Schenkungen in der Familie: Geschenkt ist geschenkt. Eltern können übertragene Kapital oder die Zinsen darauf nicht ohne Weiteres für sich selbst abheben. Für den Unterhalt des Kindes darf das Geld nicht verwendet werden.

Zulässig ist es nach einer Entscheidung des BFH dagegen, Zinseinkünfte für beson-

dere Anschaffungen des Kindes zu verwenden (BFH VIII R 19/98). Im Urteilsfall hatten die Eltern von Sparbüchern der beiden minderjährigen Kinder jeweils 3500 Mark für Privatzwecke abgehoben. Nachträglich mussten sie die Zinsen selbst ver-

steuern, weil sie davon der Tochter Schrank und Querflöte für zusammen 5500 Mark kauften, dem Sohn nur ein Keyboard für 1200 Mark.

Den kritischen Blicken des Fiskus könnte entgehen, wer die Vorteile des Onlinebanking nutzt. „Über das Geld auf solchen Konten kann man bequem von zu Hause aus verfügen“, sagt Kahr. Hausbanken bestehen bei Abbuchungen vom Konto des minderjährigen Kindes teilweise darauf, einen Erziehungspfleger einzuschalten. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass das Vermögen im Sinne des Kindes eingesetzt wird.



## Entscheidungen

Nur 14 040 Mark Einkünfte und Bezüge dürfen Kinder erzielen. Vor allem mit Fragen zur Ermittlung des Betrags hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

## Wir stärken die Rechte der Familie

Michael-Ingo Thomas,  
Richter am BFH



**Freibeträge.** Waisenrenten des Kindes bis zum Versorgungsfreibetrag und Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe des Sparerfreibetrags werden nicht als Bezüge gewertet (BFH VI R 85/99).

**Sonderzahlungen.** Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld sind allen Monaten der Ausbildung anteilig zuzurechnen, auch für Monate, in denen das Kindergeld unabhängig von den Einkünften gezahlt wird (BFH VI R 34/99).

**Ausbildungskosten.** Einkünfte und Bezüge des Kindes sind um Ausbildungskosten zu mindern. Die Ausgaben müssen nicht mit den Einnahmen zusammenhängen (BFH VI R 62/97).

**Promotion.** Nach Studienabschluss gibt es weiter Kindergeld, wenn der Absolvent promoviert (BFH VI R 92/98).

**Praktikum.** Berufsspezifische Praktika sind für Kindergeldzwecke auch dann anzuerkennen, wenn sie freiwillig erfolgen (BFH VI R 16/99).

**Sprachunterricht.** Au-pair-Aufenthalte im Ausland mit wöchentlich zehn (ausnahmsweise sechs) Stunden Sprachunterricht sind anzuerkennen (BFH VI R 143/98).

## Offene Verfahren

Nach wie vor sind viele Fragen zu Kindergeld und Kinderfreibetrag ungeklärt. Auf diese Verfahren können sich Steuerzahler berufen, um ihren Fall offen zu halten.

**Einkünfte.** Können bei volljährigen Kindern Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen von den Einkünften abgezogen werden (Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1781/00)?

**Behinderung.** Führen bei einem behinderten und pflegebedürftigen Kind Leistungen des Sozialhilfeträgers zum Wegfall des Kindergelds (BFH VI R 17/98)?

**Existenzminimum.** Ist das steuerfreie Existenzminimum eines Kindes durch das Kindergeld ausreichend sichergestellt, obwohl die staatlichen Leistungen für Kinder eines Sozialhilfeempfängers deutlich höher sind (BFH VI R 198/98)?

**Ausbildung.** Ist ein Sprachaufenthalt im Ausland im Rahmen einer Au-pair-Tätigkeit auch ohne Sprachunterricht als Berufsausbildung anzuerkennen (BFH VI R 83/00)?

**Arbeitslosigkeit.** Gibt es Kindergeld für ein arbeitsloses Kind, das sich wegen der bevorstehenden Einberufung zum Wehrdienst trotz Aufforderung zwei Monate beim Arbeitsamt nicht gemeldet hat (BFH VI R 150/00)?

**Wartezeit.** Ist ein Kind von dem Monat an, in dem es sich nach dem ersten juristischen Staatsexamen um ein Referendariat bewirbt, auch dann zu berücksichtigen, wenn es zwischenzeitlich einen festen Job hat (BFH VI R 86/00)?

**Sonderzahlungen.** Ist Arbeitslohn, der wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht als laufender Lohn gezahlt wird, anteilmäßig auf das gesamte Kalenderjahr aufzuteilen, oder mit dem vollen Betrag zuzurechnen (BFH VI R 98/99)?

**Verluste.** Sind bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Kindes Beträge im Wege des Verlustvortrags abzuziehen (BFH VI R 169/00)?

**Umschulung.** Sind über die Pauschale (360 Mark) hinausgehende Fahrtkosten bei einer vom Arbeitsamt geförderter Bildungsmaßnahme von den Bezügen des Kindes abzugsfähig (BFH VI R 184/98)?